



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der

Lumpi-Berndorf Draht- und Seilwerk GmbH

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Firma Lumpi-Berndorf Draht- und Seilwerk GmbH – im Folgenden auch LUMPI-BERNDORF oder BESTELLER genannt – sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich und schriftlich anderes festgelegt ist. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN ist jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn seitens LUMPI-BERNDORF derartigen Lieferanten-Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Allfällige Geschäfts- und Lieferbedingungen des LIEFERANTEN gelten ausnahmslos nur dann, wenn Letztere von LUMPI-BERNDORF schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil eines jeden Beschaffungsvorgangs von LUMPI-BERNDORF. Spätestens mit der Annahme des Auftrags erkennt der LIEFERANT die Einkaufsbedingungen von LUMPI-BERNDORF unwiderleglich an.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 1.4. In allen Schriftstücken des LIEFERANTEN ist die entsprechende Bestell- und Positionsnummer von LUMPI-BERNDORF anzugeben. Mitteilungen, Fakturen, etc., welche diese speziellen Angaben nicht enthalten, können zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen und im Einzelfall von LUMPI-BERNDORF als rechtlich wirkungslos bzw. unverbindlich behandelt werden.

- 1.5. Der LIEFERANT hat den jeweiligen Beschaffungsvorgang insgesamt vertraulich zu behandeln. Auftragsbezogene Mitteilungen an Dritte – insbesondere die Nennung von LUMPI-BERNDORF zu Referenzzwecken – bedürfen der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch LUMPI-BERNDORF.
- 1.6. Die gegenständlichen Einkaufsbedingungen besitzen Rechtswirksamkeit nur gegenüber Kaufleuten.

2. ANGEBOTE

- 2.1. Die an LUMPI-BERNDORF unterbreiteten Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne und Kostenschätzungen, etc. sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Vorbereitungsarbeiten und Aufwendungen welcher Art immer sind für LUMPI-BERNDORF ausnahmslos kostenfrei. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Anfrage von LUMPI-BERNDORF vorliegt oder die vorgenannten Unterlagen über sonstige Veranlassung von LUMPI-BERNDORF erstellt wurden. Der LIEFERANT hat allfällige Anfragen von LUMPI-BERNDORF genauestens zu bearbeiten und schon in der Phase der Angebotslegung auf mögliche Schwierigkeiten in der Auftragsrealisierung bzw. auf eventuelle technische Probleme hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden von LUMPI-BERNDORF nicht retourniert. Vom LIEFERANTEN übergebene Musterstücke gelten als kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 2.2. Der LIEFERANT ist, sofern nicht anders vereinbart, an das von ihm gelegte Angebot zumindest für die Dauer von vier Wochen ab Zugang desselben bei LUMPI-BERNDORF gebunden. Anders lautende Hinweise im Angebot sind LUMPI-BERNDORF gegenüber unbeachtlich. Im Einzelfall kann eine erstreckte Bindungsfrist vereinbart werden. Angebote eines LIEFERANTEN begründen selbst dann keinen Anspruch auf spätere Auftragserteilung, wenn das Angebot über Verlangen von LUMPI-BERNDORF unterbreitet wurde.

3. BESTELLUNG

- 3.1. Bestellungen von LUMPI-BERNDORF sowie allfällige Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Das gleiche gilt für Nebenabreden und sonstige Zusatzvereinbarungen. Mündliche (z.B.

telefonische) Bestellungen sind bis zu ihrer nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch LUMPI-BERNDORF ohne Rechtswirkung.

- 3.2. Soweit LUMPI-BERNDORF im Einzelfall auf eine Auftragsbestätigung nicht schriftlich verzichtet, kommt ein verbindliches Rechtsgeschäft erst dann zustande, wenn der LIEFERANT unverzüglich, spätestens jedoch binnen der Frist von 14 (vierzehn) Tagen eine deckungsgleiche Auftragsbestätigung ausstellt, welche LUMPI-BERNDORF zugehen muss. Nach Ablauf dieser Frist ist LUMPI-BERNDORF an die Bestellung nicht mehr gebunden.

Die Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN hat genaue Angaben über Preis, Lieferzeit und sonstige Lieferkonditionen zu enthalten. Fehlen diese Angaben ganz oder teilweise oder weicht die Auftragsbestätigung inhaltlich von der vorangegangenen Bestellung ab, kommt ein Vertrag nicht zustande.

- 3.3. Der LIEFERANT ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch LUMPI-BERNDORF nicht berechtigt, den bestellungsgemäßen Auftragsumfang ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Beabsichtigt der LIEFERANT die Zuziehung von Vor- oder Sublieferanten oder sonstigen Subunternehmern ist dies LUMPI-BERNDORF in allen Fällen im Voraus bekannt zu geben.
- 3.4. Alle im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bestellungs- und Auftragsvorgangs angefertigte Schreiben, Teil- und Schlussrechnungen sowie alle sonstigen auftragsbezogenen Dokumente sind mit der vollständigen Bestellnummer von LUMPI-BERNDORF zu versehen; fehler- oder mangelhaft gekennzeichnete Mitteilungen und sonstige Schriftstücke können von LUMPI-BERNDORF im Zweifel als nicht eingelangt behandelt werden.
- 3.5. Soweit vom LIEFERANTEN Warenmuster übergeben werden diese hinsichtlich ihrer technischen Ausführung und der Qualitätsmerkmale zur Vertragsgrundlage, sofern LUMPI-BERNDORF keine anderen Ausführungs- oder Qualitätsmerkmale wünscht. Derartige Warenmuster verbleiben ohne Entgeltberechnung bei LUMPI-BERNDORF und müssen nicht an den LIEFERANTEN zurückgestellt werden.

4. PREISE

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen ausnahmslos zu Lasten des LIEFERANTEN. Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LUMPI-BERNDORF unzulässig und begründen keinen Anspruch auf Mehrverrechnung.
- 4.2. Mit dem vereinbarten Festpreis sind alle wie immer gearteten Aufwendungen des LIEFERANTEN im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung abgegolten. Dies gilt insbesondere für Kosten des Transports, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN am oder zum Bestimmungsort zusammenhängen. In die Zahlungspflicht von LUMPI-BERNDORF fallen dagegen nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Zahlungspflicht von LUMPI-BERNDORF ausgewiesen sind.

Soweit in der schriftlichen Bestellung von LUMPI-BERNDORF keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Preise DDP (delivered duty paid) gemäß INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Verpackung ein.

- 4.3. Falls Preise und Konditionen nicht schon in der Bestellung vorgeschrieben sind, sondern vom Lieferanten erst später genannt werden, erlangen diese erst dann Gültigkeit, wenn die Preise und Konditionen von LUMPI-BERNDORF schriftlich akzeptiert werden.

5. RECHNUNGEN

- 5.1. Rechnungen sind an den in der Bestellung angeführten Aussteller unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer sowie unter Angabe der Bestellnummer von LUMPI-BERNDORF und des Bestelldatums per Post zu übersenden. Rechnungskopien und Teil- sowie Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 5.2. Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, werden Rechnungen von LUMPI-BERNDORF innerhalb von 60 (sechzig) Tagen netto

bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor vollständiger und mängelfreier Erfüllung des Auftrags und nicht vor Zugang der Rechnung zu laufen.

- 5.3. Rechnungen sind übersichtlich und nachvollziehbar auszustellen und dürfen sich inhaltlich nur auf jeweils eine Bestellung von LUMPI-BERNDORF beziehen. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel aufweisen, sodass Rücksprache mit dem LIEFERANTEN erforderlich wird, begründen bis zur Aufklärung bzw. Richtigstellung keine Fälligkeit. Nicht nachvollziehbare Rechnungen oder solche mit groben Mängeln können innerhalb der Zahlungsfrist an den LIEFERANTEN zurückgestellt werden und beginnt in diesen Fällen die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang einer richtig und vertragsgemäß ausgestellten Rechnung zu laufen.
- 5.4. Bei unvollständiger oder mangelhafter Leistung ist LUMPI-BERNDORF – vorbehaltlich weiterer Rechtsbehelfe nach Gewährleistung und Schadenersatz – jedenfalls berechtigt, die Einrede der nicht gehörigen Vertragserfüllung zu erheben und die Bezahlung der Rechnung ganz oder teilweise bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den LIEFERANTEN zurückzubehalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
- 5.5. LUMPI-BERNDORF ist berechtigt, mit eigenen Forderungen gegenüber den Forderungen des LIEFERANTEN aufzurechnen und zwar auch dann, wenn die Forderungen von LUMPI-BERNDORF noch nicht fällig sind. Demgegenüber verzichtet der LIEFERANT unwiderruflich auf eine Kompensationseinrede.
- 5.6. Leistet LUMPI-BERNDORF Zahlung, bedeutet dies keine Anerkennung der Vollständigkeit und/oder Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung und ist damit kein wie immer gearteter Verzicht auf LUMPI-BERNDORF dennoch zustehende Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz, etc. verbunden.
- 5.7. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, allfällige auftragsbezogene Entgeltsansprüche ganz oder teilweise an dritte Personen abzutreten. Hierzu bedarf es einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch LUMPI-BERNDORF.

6. LIEFERUNG, VERPACKUNG, VERSAND

- 6.1. Die Lieferung hat in Ausführung, Umfang und Qualität genau dem jeweiligen Bestellumfang zu entsprechen. Alle Bestellzeichen und Bestellnummern sind in den die Bestellung von LUMPI-BERNDORF betreffenden Papieren (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Frachtturkunden, Rechnungen, usw.) anzugeben. Teillieferungen – soweit von LUMPI-BERNDORF akzeptiert – sind als solche erkenntlich zu machen.
- 6.2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche, den österreichischen und den einschlägigen EU-rechtlichen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Warenverkehrsbescheinigungen, gegebenenfalls ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungszeugnisse sowie sonstige Warenatteste und –dokumente, termin- und ordnungsgemäß vorzulegen. Der LIEFERANT hat LUMPI-BERNDORF für alle aus der Nichtbefolgung der Versandvorschriften und/oder nicht ordnungsgemäße Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente entstehenden Nachteile und Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten. Ausdrücklich vereinbart wird, dass der LIEFERANT die einschlägigen Normen einzuhalten hat, welche für Bestellungen in der Art der jeweils in Auftrag gegebenen üblich sind.
- 6.3. Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sowie Liefermengen sind pünktlich und vollständig einzuhalten und dürfen weder unter- noch überschritten werden. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist LUMPI-BERNDORF nicht verpflichtet Teillieferungen anzunehmen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, unmittelbar beim Erkennen eines möglichen künftigen Lieferverzugs, aus welchem Grunde auch immer, uns hierüber schriftlich zu verständigen, um uns ergänzende Dispositionen zu ermöglichen. Eine derartige Vorausverständigung befreit den LIEFERANTEN nicht von seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Vertragserfüllung, noch zur Leistung von Schadenersatz. Ungeachtet dessen ist LUMPI-BERNDORF berechtigt, bei Überschreiten der vereinbarten Liefertermine und Fristen pro begonnener Woche der Verzögerung eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 5 % des Auftragsbruttowerts in Rechnung zu stellen bzw. einzubehalten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlich eingetretenen Verzögerungsschadens bleibt vorbehalten.

- 6.4. Im Falle des Lieferverzugs und nach ergebnislosem Ablauf einer eingeräumten angemessenen Nachfrist ist LUMPI-BERNDORF ferner berechtigt vom Rechtsgeschäft zurückzutreten und die nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des LIEFERANTEN durch Deckungskäufe bei Dritten nachzuholen.
- 6.5. Im Verzugsfalle haftet der LIEFERANT für sämtliche hieraus resultierende Schäden und Mehrkosten sowie für alle sonstigen verzugsbedingten Nachteile.

7. HÖHERE GEWALT/INSOVENZ

- 7.1. Wird die Vertragserfüllung auf Seiten von LUMPI-BERNDORF durch das Auftreten höherer Gewalt verhindert, ist LUMPI-BERNDORF berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Vertragserfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem LIEFERANTEN aus dieser Verzögerung oder Auftragsänderung zusätzliche Ansprüche entstehen.
- 7.2. Im Falle der Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des LIEFERANTEN oder für den Fall, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichender Masse unterbleiben sollte, ist LUMPI-BERNDORF berechtigt mit sofortiger Wirkung vom geschlossenen Rechtsgeschäft zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schäden aus Anlass des Unterbleibens der Vertragserfüllung behält sich LUMPI-BERNDORF ausdrücklich vor.

Die Rechtsfolgen des Punktes 7.2. gelten auch für jene Sachverhalte, in denen die fristgerechte, vollständige und qualitativ sowie quantitativ mängelfreie Vertragserfüllung aus vom LIEFERANTEN zu vertretenden Gründen gefährdet erscheint.

8. GEFahrTRAGUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. Sämtliche Waren und Leistungen gehen mit Übergabe und Übernahme durch LUMPI-BERNDORF in deren unbeschränktes Eigentum über. Eigentumsvorbehalte des LIEFERANTEN bedürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch LUMPI-BERNDORF.

- 8.2. Die Gefahrtragung richtet sich nach den Regeln der zugrunde liegenden INCOTERMS, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1. Der LIEFERANT leistet Gewähr für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Leistung sowie dafür, dass die Vertragsleistung sämtliche ausdrücklich spezifizierten oder sonst zugesicherten sowie die allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften aufweist. Der LIEFERANT sichert die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der europäischen Gemeinschaften geltenden Normen zu. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten oder bearbeiteten, wie die von ihm nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. Leistungen. Der LIEFERANT sichert ferner zu, dass die Lieferungen und Leistungen uneingeschränkt für den beabsichtigten Einsatz bzw. für die allfällige Weiterverarbeitung geeignet und tauglich sind und dass die gelieferten Waren auch den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Standards entsprechen.
- 9.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Sie beginnt mit vertragsgemäßer Übergabe und Übernahme zu laufen. Sachmängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, werden dem LIEFERANTEN nach bekannt werden derselben, längstens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt gegeben. Die Mängelrügeobliegenheit nach § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Der LIEFERANT verzichtet insoweit ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Nach erfolgter Mängelbehebung oder Ersatzlieferung durch den LIEFERANTEN beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.
- 9.3. Im Falle von Mängeln ist LUMPI-BERNDORF berechtigt nach eigener Wahl vom LIEFERANTEN Verbesserung, Austausch, Nachlieferung, Preisminderung oder Wandlung zu begehren. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des LIEFERANTEN ist LUMPI-BERNDORF, vorbehaltlich einer allfälligen Wandlung, berechtigt, die Verbesserung bzw. Mängelbeseitigung auf Kosten des LIEFERANTEN

entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sämtliche Verbesserungskosten sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rücksendung fehlerhafter Waren sind vom LIEFERANTEN zu tragen.

- 9.4. Im Falle von Mängeln ist LUMPI-BERNDORF berechtigt – anstelle von Verbesserung – sofort Schadenersatz zu begehren. Kommt der LIEFERANT dem Begehren von LUMPI-BERNDORF nach Verbesserung, Austausch, Nachlieferung, Preisminderung oder Schadenersatz nicht oder nicht vollständig innerhalb der ihm eingeräumten Nachfrist nach, ist LUMPI-BERNDORF zur Wandlung berechtigt.
- 9.5. Der LIEFERANT haftet darüber hinaus für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Begleitpapieren, Zertifikaten oder produktbezogenen Prüfzeugnissen enthaltenen technischen Angaben und Warnhinweisen.

10. SCHADENERSATZ

- 10.1. Der LIEFERANT haftet für alle kausalen Schäden aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsgeschäft, wobei der LIEFERANT bereits für leichte Fahrlässigkeit seiner Leute wie auch seiner Vor- und Sublieferanten sowie etwaiger Erfüllungsgehilfen einzustehen hat. Die Haftung des LIEFERANTEN erstreckt sich insbesondere auf Nichterfüllungs- und Verspätungsschäden und umfasst auch den Ersatz des entgangenen Gewinns.
- 10.2. Hat der LIEFERANT im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht für Sach- oder Rechtsmängel einzustehen, haftet dieser auch für sämtliche hieraus entstehenden Schäden und sonstige Nachteile (Mangelfolgeschäden). Diese Haftpflicht ist gegenüber LUMPI-BERNDORF verschuldensunabhängig, was der LIEFERANT zustimmend zur Kenntnis nimmt.
- 10.3. Der LIEFERANT ist verpflichtet, LUMPI-BERNDORF hinsichtlich sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Lieferung und Leistung schad- und klaglos zu halten. Die Haftpflicht des LIEFERANTEN umfasst auch den Ersatz jener Kosten, die LUMPI-BERNDORF aus der Abwehr einer Inanspruchnahme zukünftig erwachsen. Dies gilt

insbesondere für allfällig im Zusammenhang mit der Vertragsleistung stehenden Patent-, urheberrechtlichen und markenrechtlichen Auseinandersetzungen.

11. PRODUKTHAFTUNG

- 11.1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, LUMPI-BERNDORF im Falle einer Inanspruchnahme nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes vollkommen klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit der Ware dem LIEFERANTEN oder einem Vor- oder Sublieferanten oder einem allfälligen Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Der LIEFERANT ist ferner verpflichtet, LUMPI-BERNDORF produktbezogene Warenhinweise, Verwendungs-, Einsatz- und Zulassungsvorschriften, etc. zur Verfügung zu stellen.
- 11.2. Sollten dem LIEFERANTEN nachträglich Umstände bekannt werden, in denen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, ist der LIEFERANT verpflichtet, LUMPI-BERNDORF unverzüglich zu verständigen.

12. GARANTIE

Soweit der LIEFERANT Garantiezusagen betreffend Produktqualität, Einsatzbarkeit, Haltbarkeit oder sonstige Eigenschaften macht, stehen diese Garantieansprüche LUMPI-BERNDORF zusätzlich zu den in diesen Einkaufsbedingungen oder im Gesetz geregelten Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Produkthaftungsansprüchen zu. Inhalt und Umfang solcher Garantieansprüche richten sich nach der jeweils abgegebenen Garantiezusage.

13. DOKUMENTE

Im Lieferumfang enthalten sind die Konformitäts- bzw. Herstellererklärungen sowie allfällige Betriebs- und Wartungsanleitungen.

Konformitäts- bzw. Herstellererklärungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen sind spätestens binnen der Frist von 14 (vierzehn) Tagen ab Auftragsbestätigung an LUMPI-BERNDORF auszufolgen.

14. FERTIGUNGSUNTERLAGEN, ZEICHNUNGEN, WERKZEUGE

- 14.1. Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Werkzeuge, Pläne und sonstige von LUMPI-BERNDORF stammende Behelfe bleiben geistiges und materielles Eigentum von LUMPI-BERNDORF. Derartige Unterlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von LUMPI-BERNDORF an Dritte weitergegeben werden. Der LIEFERANT ist insoweit zur Geheimhaltung bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet.
- 14.2. Der LIEFERANT ist auf jederzeitiges Verlangen von LUMPI-BERNDORF verpflichtet, die Behelfe nach Punkt 14.1. herauszugeben. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wie auch bei Exekutionsführung Dritter ist der LIEFERANT verpflichtet, das Fremdeigentum an diesen Behelfen hinreichend zu kennzeichnen und alle Maßnahmen zu setzen, damit das Fremdeigentum von LUMPI-BERNDORF unverletzt bleibt.

15. SCHUTZRECHTE

Der LIEFERANT bestätigt, dass durch die Herstellung und Lieferung der vertragsgemäß geschuldeten Waren und Leistungen in fremde Schutzrechte nicht eingegriffen wurde. Soweit für die Herstellung des Produkts Lizenzrechte erforderlich waren, wurden diese vom LIEFERANTEN beschafft und sind die damit verbundenen Kosten mit dem gegenüber LUMPI-BERNDORF vereinbarten Preis mitabgegolten.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, LUMPI-BERNDORF hinsichtlich sämtlicher Streitigkeiten aus etwaigen Immaterialgüterrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Lieferung und Leistung schad- und klaglos zu halten. Sollte sich das gelieferte Produkt aus der Verletzung von Schutzrechten nur eingeschränkt einsetzen lassen, haftet der LIEFERANT für den hieraus entstandenen Schaden vorbehaltlich weitergehender Ansprüche von LUMPI-BERNDORF.

16. VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG

- 16.1. Der LIEFERANT ist zur strikten Verschwiegenheit aller ihm im Zuge des geschäftlichen Kontakts zu LUMPI-BERNDORF bekannt werdenden

Betriebsgeheimnisse verpflichtet. Eine auch nur teilweise Informationsweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch LUMPI-BERNDORF gestattet. Der LIEFERANT haftet darüber hinaus uneingeschränkt auch für Folgen, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung durch dessen Leute ergeben.

- 16.2. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, Zeichen, Marken und sonstige Unternehmens- oder Produktkennzeichnungen von LUMPI-BERNDORF für Wettbewerbszwecke oder für sonstige Veröffentlichungen zu verwenden.

17. VERHALTENSCODEX

LUMPI-BERNDORF ist sich der Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft bewusst. Die Prinzipien nach denen agiert wird sind unter www.lumpi-berndorf.com veröffentlicht. Der LIEFERANT ist bei Herstellung und Lieferung sowie Erbringung einer Leistung verpflichtet den Verhaltenscodex von LUMPI-BERNDORF einzuhalten.

18. ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDENES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 18.1. Erfüllungsort ist die für die Lieferung bzw. Leistung in der Bestellung angegebene Lieferanschrift, in Ermangelung einer solchen, der Sitz von LUMPI-BERNDORF in Binderlandweg 7, 4020 Linz.
- 18.2. Zwischen den Vertragsteilen gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht, jedoch mit Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtskonvention).
- 18.3. Der LIEFERANT anerkennt und unterwirft sich hinsichtlich sämtlicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus Anlass des gegenständlichen Rechtsgeschäfts dem jeweils sachlich zuständigen Gericht am Sitz von LUMPI-BERNDORF. Nach Wahl von LUMPI-BERNDORF kann der LIEFERANT jedoch auch vor einem anderen, für den LIEFERANTEN örtlich und sachlich zuständigen Gericht in Anspruch genommen werden.